

Beschluss vom 14.01.2026

Der Bundesfinanzausschuss beschließt, bis zum 31.01.2026 die Regelung der Finanzordnung in der alten Fassung fortzuführen.

Der Bundesfinanzausschuss beschließt für Fahrten ab dem 01.02.2026 folgendes Verfahren für die Erstattungen von Fahrtkosten:

- (1) Es werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet, wenn die Fahrkarten bis 4 Wochen vor der Reise gebucht wurden und das günstigste Angebot gewählt wurde.
- (2) Für alle Fahrten, die später als 4 Wochen vor der Reise gebucht wurden, werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu einem Maximalbetrag erstattet.
- (3) Der Maximalbetrag berechnet sich wie folgt:
 - a. Der Maximalbetrag richtet sich nach der Strecke zwischen Start und Ziel laut Fahrkarte, die Länge der Strecke wird anhand der Autoroute in Kilometern berechnet.
 - b. Für alle Strecken bis 50 Kilometer liegt der Maximalbetrag bei 11€, für jeden weiteren Kilometer erhöht sich der Maximalbetrag um 0,15€.
 - c. Es wird nicht mehr als 100€ pro Strecke erstattet.
 - d. Fahrtkosten für Tickets, die mit einer Bahncard 50 bei der Deutschen Bahn gebucht wurden, werden in voller Höhe erstattet.
- (4) Grundsätzlich sind nur Tickets der 2.Klasse erstattungsfähig.
- (5) Der Bundesvorstand ist angehalten, den Beginn und das Ende einer Veranstaltung möglichst früh, spätestens vier Wochen im Voraus anzukündigen.
- (6) Insbesondere für unzumutbare finanzielle und/oder zeitliche Belastungen können Anspruchsberechtigte die vollständige Erstattung der Fahrtkosten beantragen. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Bundesvorstand. Bei Menschen mit Beeinträchtigungen werden diese Kosten generell erstattet.
- (7) Die weiteren Regelungen der Finanzordnung bleiben unberührt.